

Marcus Ederer

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982

Verlag V. Florentz, München 1988, 292 S., DM 57,80

Trotz des Abschlusses der "II. Wiener Vertragsrechts-Konvention" von 1986 (vgl. 25 ILM 1986, 543; noch nicht in Kraft) gehören die Probleme, die sich aus der parallelen Beteiligung internationaler Organisationen und ihrer Mitgliedstaaten an internationalen Vertragswerken ergeben, noch immer zu den völkerrechtlich diffizilsten. Das gilt für diese sog. "mixed agreements" in verstärktem Maße, je mehr besagte Abkommen universelle und abschließende Geltung beanspruchen, andererseits aber die beitragswillige internationale Organisation eine ausgeprägte supranationale, diejenige ihrer Mitgliedstaaten verdrängende Rechtsordnung entwickelt hat.

Beides trifft auf die UN-Seerechtskonvention von 1982 (SRK) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu, deren Wechselwirkungen Ederer in seiner 1988 von der Universität Passau angenommenen Dissertation untersucht.

Bekanntlich hat die EWG - auf der Grundlage einer spezifisch für sie in die Seerechtskonvention inkorporierten Beteiligungsklausel (Art. 305 Abs. 1 lit.f i.V.m. Annex IX der SRK) - neben 10 ihrer Mitgliedstaaten (nur die Bundesrepublik und das Vereinigte Königreich verweigerten sich) die SRK unterzeichnet.

Dabei enthält die Konvention, die im Konfliktfall den Vorrang gegenüber EWG-Recht beansprucht (Art. 4 Abs. 6 Annex IX SRK), einige Bestimmungen, welche EWG und Mitgliedstaaten zu gemeinschaftsrechtswidrigem Verhalten zwingen. Dies gilt insbesondere für Art. 4 Abs. 5 Annex IX SRK, demzufolge die Beteiligung einer internationalen Organisation in keinem Fall zu einer Gewährung von Rechten aus der Konvention zugunsten eines der Organisations-Mitgliedstaaten führen darf, der selbst nicht Vertragspartei der SRK ist; diese Bestimmungen enthält ein Gebot der Diskriminierung nichttratifizierender EWG-Staaten und deren Staatsangehöriger durch die Gemeinschaft und ihre übrigen Mitgliedstaaten und verstößt damit gegen fundamentale Normen des Gemeinschaftsrechts (u.a. Art. 7 Abs. 1 EWG-Vertrag).

Der Konflikt dieser beiden Rechtsordnungen führt zu der grundsätzlichen - vom Verfasser aber nicht weiter vertieften - Frage nach dem Verhältnis von (See-) Völkerrecht und Europäischem Gemeinschaftsrecht, dessen weitestgehende Unabhängigkeit in Literatur und Rechtsprechung der EWG betont wird. Die Untersuchung macht diese Grundproblematik im Bereich des Seerechts als einer Materie transparent, in welcher der Gemeinschaft zunehmend Kompetenzen erwachsen.

Ederer stellt zunächst diejenigen Kompetenzen und Rechtsakte der EWG (u.a. in den communautarisierten Bereichen Fischereipolitik, Waren-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie Wettbewerbsrecht) dar, welche sich funktional - und damit auch ohne Bindung an die territorialen Grenzen der Gemeinschaft - auf den Regelungsbereich der Seerechtskonvention (u.a. in den Régimen von Küstenmeer, Fischerei, Festlandssockel,

Transitrechten, Tiefseebergbau und marinem Umweltschutz) beziehen. Dabei wird deutlich, daß diese Regelungsmaterien der SRK weder vollständig der Zuständigkeit der EWG noch der ihrer Mitgliedstaaten unterfallen, so daß die Konvention als "mixed agreement" nach Gemeinschaftsrecht grundsätzlich nur von beiden gemeinsam (oder überhaupt nicht) unterzeichnet werden konnte.

Nach einer ausführlichen Darstellung ihrer Genese geht der Verfasser im II. Teil seiner Untersuchung (S. 112 ff.) anhand der EWG-Beteiligungsklausel auf die Wechselwirkungen zwischen Europarecht und Seerechtskonvention ein und beleuchtet dabei zunächst die - heute schon in Kraft befindlichen (vgl. Art. 24 IV WVK) - Konventionsregelungen betreffs Ratifikation und "formal confirmation" (Art. 2, 3 Annex IX SRK). Ausgehend von der - nicht unbedenklichen - da vom Wortlaut des Art. 228 Abs. 1 EWGV nicht gedeckten - Prämisse, daß der EWG-Ministerratsbeschluß über die ratifikationsähnliche "formal confirmation" der SRK durch die Gemeinschaft Einstimmigkeit (die allerdings auch bei teilweiser Stimmenthaltung vorliegen könnte) erfordert, zeigt Ederer die dreifach problematische Konsequenz der Uneinigkeit innerhalb der EWG-Staaten über den Beitritt zur SRK auf (S. 121 ff.): Im Falle des Beitritts der EWG und 10 ihrer Mitgliedstaaten würden nämlich auch die 2 nicht beitriftwilligen Mitgliedstaaten über die partielle Transformation der SRK in Gemeinschaftsrecht (Art. 228 Abs. 2 EWGV) an die Konvention gebunden sein; andererseits bleibt den 10 ratifizierungswilligen Mitgliedstaaten jedoch eine individuelle Ratifikation ohne EWG-Beteiligung grundsätzlich deshalb versperrt, weil dies eine nach dem EWGV verbotene Inanspruchnahme bereits auf die Gemeinschaft übertragener Zuständigkeiten implizieren würde (einen entsprechenden, salvatorischen Vorbehalt der Mitgliedstaaten läßt Art. 309 SRK nicht zu); und drittens könnten die SRK-Gegner durch ein Veto im EWG-Ministerrat die "formal confirmation" der Konvention durch die EWG vereiteln, damit auch die übrigen Mitgliedstaaten an einer dann ja gemeinschaftsrechtlich unzulässigen individuellen Ratifizierung und dadurch gleichzeitig an einer Wahrnehmung verbliebener nationaler, nicht vergemeinschafteter Zuständigkeiten hindern.

Die Analyse verschiedener Lösungssätze ergibt zutreffend, daß wohl nur ein - nicht erzwingbares und damit politischen Verhandlungen überlassenes - geschlossenes Vorgehen aller EWG-Staaten gemeinschaftsrechtlich unbedenklich wäre. Allenfalls ein Notbehelf kann daher die vom Verfasser (S. 131 ff.) entwickelte Alternative sein, wonach eine Mehrheit der EWG-Staaten die Konvention unter engen Voraussetzungen als "Sachwalter des Gemeinschaftsinteresses" auch unabhängig von der EWG ratifizieren dürfte.

Im folgenden verweist Ederer (S. 171 ff.) auf Überschneidungen, die sich bei der Wahrnehmung institutioneller Kompetenzen durch die Gemeinschaftsakteure, in Bezug auf ihre grundsätzlich getrennte Haftung (vgl. Art. 6 Abs. 1 Annex IX SRK) sowie auch im Rahmen des "dispute settlement" - hier zwischen den Zuständigkeiten des EuGH und denen der Streitschlichtungsorgane der SRK - ergeben könnten.

Abschließend (S. 233 ff.) untersucht der Verfasser Gemeinschaftsrechtsordnung und Seerechtskonvention auf materiellrechtliche Unvereinbarkeiten: Abgesehen von dem bereits erwähnten Ungleichbehandlungsgebot des Art. 4 Abs. 5 Annex IX SRK ergeben sich hier

Probleme insbesondere daraus, daß verschiedene Diskriminierungsverbote der SRK (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit.b, 26 Abs. 2, 42 Abs. 1, 2, 227 SRK) in Verbindung mit der Vorrangklausel zugunsten der SRK (Art. 4 Abs. 6 Annex IX SRK) die EWG-Staaten zwingen könnten, den Grundsatz der Inländergleichbehandlung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft auch auf Staatsangehörige von Nicht-EG-Staaten auszudehnen. Ederer versucht hier, eine Anerkennung der Gemeinschaftsrechtsordnung als Sonderrégime aus der - insoweit lapidaren - Vorschrift des Art. 311 Abs. 5 SRK abzuleiten. Jedoch gilt hier wie im Gesamtverhältnis zwischen EWG und SRK, daß erst das Inkrafttreten der Konvention aufzeigen wird, inwieweit materielle Inkompatibilitäten zur Gemeinschaft bestehen und lösbar sind. Insgesamt besticht Ederers Arbeit durch die Komplexität ihrer Analyse und den Reichtum des ausgewerteten Materials.

Eine bessere drucktechnische Ausgestaltung wäre ihr daher zu wünschen gewesen.

Marco Núñez-Müller

Arnd Bernaerts

Bernaerts' Guide to the Law of the Sea

The 1982 United Nations Convention (with full text of the Convention, Final Act and Index)

Coulsdon, Surrey: Fairplay Publications Ltd., 1988, 361 S., kartoniert, \$ 48,-

Wohl kaum ein anderes Gebiet des Völkerrechtes könnte in naher Zukunft solche Bedeutung erlangen wie das des Seerechtes.

Themen wie Tiefseebergbau und Meeresverschmutzung sind gerade in jüngster Zeit in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gestoßen. Die Genfer UN-Seerechtskonvention von 1982 könnte auf diese Fragen Antworten geben und bei der Verständigung einen großen Beitrag leisten.

Dort hat man sich u.a. über Themen wie ausschließliche Wirtschaftszone und insbesondere über die Ausbeutung des Meeresbodens verständigt.

Zwar ist diese Konvention noch nicht in Kraft, doch gilt sie bereits heute als ein großes politisches Dokument, welches eine signifikante und beeinflussende Rolle auf die Entwicklung der Beziehungen zwischen Staaten hat.

Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß insbesondere im europäischen Raum zahlreiche Neuerscheinungen auf dem Gebiet des Seerechtes bzw. der III. Seerechtskonvention veröffentlicht werden. Aus dieser Vielzahl fällt jedoch ein Buch aufgrund seiner neuartigen Konzeption ganz besonders ins Auge.

Es handelt sich um *Bernaerts' Guide to the Law of the Sea*, welches im Herbst 1988 in englischer Sprache erschienen ist.